

Beschlussvorlage Nr. B-057/2019

Einreicher:
Dezernat 3/Amt 30

Gegenstand:

2. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Chemnitz über die Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden

Beratungsfolge (Beiräte, Ortschaftsräte, Ausschüsse, Stadtrat)	Sitzungs- termine	Status	Beratungsergebnis		
			bestä- tigt	abge- lehnt	ohne Empfeh- lung
Verwaltungs- und Finanzausschuss	28.03.2019	nicht öffentlich			
Stadtrat	03.04.2019	öffentlich			

Miko Runkel

Unterschrift

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt die 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Chemnitz über die Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden.

2. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Chemnitz über die Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden

Aufgrund von §§ 4, 24, 25 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.03.2018 (SächsGVBl. 2018, S. 62) hat der Stadtrat der Stadt Chemnitz in seiner Sitzung am 03.04.2019 mit Beschluss Nr. B-057/2019 beschlossen, die Satzung der Stadt Chemnitz über die Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden vom 17.11.2014, öffentlich bekannt gemacht im Chemnitzer Amtsblatt Nr. 47 vom 26.11.2014 wie folgt zu ändern:

§ 1

Im § 2 wird der Punkt 4 wie folgt neu gefasst:

„§§ 6-18 Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Durchführung der Sächsischen Gemeindeordnung und der Sächsischen Landkreisordnung in Bezug auf das Kommunalverfassungsrecht (Sächsische Kommunalverfassungsrechtsdurchführungsverordnung-SächsKomVerfRDVO)“

§ 2

§ 3 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Das Bürgerbegehren muss gemäß dem in der Hauptsatzung der Stadt Chemnitz festgelegten Quorum von mindestens 5 v. H. der Antragsberechtigten rechtsgültig unterzeichnet sein.“

§ 3

In § 4 Abs. 1 wird folgender Satz 2 hinzugefügt:

„Die elektronische Form ist ausgeschlossen.“

§ 4

§ 6 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Personen, die ein Bürgerbegehren unterstützen, tragen sich in die Unterschriftenliste mit Familienname, Vorname, Geburtstag, Wohnung und Datum der Unterzeichnung ein. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere die Informationspflichten gemäß Art. 13 EU-Datenschutzgrundverordnung sind von den Initiatoren des Bürgerbegehrens eigenverantwortlich einzuhalten.“

§ 5

§ 12 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Spätestens am 27. Tag vor dem Abstimmungstag macht die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister den Tag des Bürgerentscheides und den zur Abstimmung gestellten Entscheidungsvorschlag einschließlich Begründung und Kostendeckungsvorschlag öffentlich bekannt.“

§ 6

§ 15 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:

„Weitere Einzelheiten zum Abstimmungsverfahren ergeben sich aus den §§ 6-18 der Sächsischen Kommunalverfassungsrechtsdurchführungsverordnung.

§ 7

(1) In § 17 Abs. 1 wird folgender Satz 2 hinzugefügt:

„Die Angaben dürfen nur zur Prüfung der Zulässigkeit des Antrags verwendet und Dritten nicht zugänglich gemacht werden.“

(2) § 17 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Hat der Stadtrat bestandskräftig über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens entschieden, sind die Unterschriftenlisten unverzüglich zu vernichten. Gleichzeitig sind die in diesem Zusammenhang in automatisierten Verfahren gespeicherten Daten zu löschen.“

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Begründung:

Aufgrund des Erlasses der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Durchführung der Sächsischen Gemeindeordnung und der Sächsischen Landkreisordnung in Bezug auf das Kommunalverfassungsrecht (Sächsische Kommunalverfassungsrechtsdurchführungsverordnung - SächsKomVerfRDVO) muss die Satzung der Stadt Chemnitz über die Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden vom 28.11.2011 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 17.11.2014 durch die vorliegende 2. Änderungssatzung an die Neuregelungen angepasst werden.

Die §§ 6 - 18 der SächsKomVerfRDVO regeln nunmehr die Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden. Die bisherige Verordnung des Staatsministeriums des Innern zur Durchführung von Bürgerentscheiden (VO Bürgerentscheid) vom 19.06.1995 ist mit Inkrafttreten der Neuregelung außer Kraft getreten. Insofern waren die Verweise auf diese Rechtsgrundlage zu ändern.

Außerdem enthält die SächsKomVerfRDVO aufgrund des Inkrafttretens der EU-Datenschutzgrundverordnung eindeutige rechtliche Vorgaben hinsichtlich der von den Unterzeichnern anzugebenden personenbezogenen Daten sowie zu deren Löschung nach Abschluss des Zulassungsverfahrens.

Die Einzelheiten der geänderten Satzungsbestimmungen ergeben sich aus der Gegenüberstellung der alten und neuen Fassung der Satzung (Anlage 3 der Beschlussvorlage).

Anlagenverzeichnis:

Anlage 3:

Synopse